**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 12

Artikel: Militärischer Vorunterricht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95162

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tungen hin gangbar. — Zwei ziemlich gute Haupt = Communicationen, die eine von Kutais über Tschecha = taur und Ozurgeti, die andere von Poti längs der Küste, führen nach der Grenze und vereinigen sich beim Fort St. Nicolas. — Weiter östlich solgen die besestigten Plate Achalzike und Alkalkalaki, letterer am Kur.

An der Straße Tiflis: Kars liegt die Festung Alexandropol und an der Militärstraße längs des Grenzstusses Arpatschai besinden sich die Forts von Mastara, Talyn, Sardarabad und Karatala, letzteres bereits im Thale des Araxes. Die ganze Linie ist 450 Kilom. lang und endet in der großen Araxes Sbene von Eriwan, dem natürlichen großen Appropisionirungsdistritt der gesammten russischen Armee in Kleinasien.

(Fortfenung folgt.)

## Militärifder Borunterricht.

Die zur Berathung bes Borunterrichts niebers gesetzte Commission hat ihre Arbeiten beendet und solgenden Bericht an das eibg. Militärdepartement eingereicht:

"Die Turncommission übermittelt Ihnen im Ansichluß Entwürse:

- a. einer Berordnung über Ginführung bes Turnunterrichtes für die mannliche Jugend vom 10. bis und mit bem 15. Altersiahre;
- b. einer Verordnung betreffend heranbilbung von Lehrern zur Ertheilung bes Turnunterrichtes. Diese Eingaben werben mit folgenden Betrachetungen begleitet:

Ad a. Art. 81, Lemma 1 ber Militar=Organi= sation verlangt von den Kantonen für die männ= liche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus ber Primaricule einen angemeffenen, auf ben Militarbienst vorbereitenben Turnunterricht. Rach Lemma 3 bes gleichen Artifels haben bie Rantone für Fortsetzung biefes jum Militarbienft vorbereitenden Turnunterrichtes vom Austritte aus ber Schule bis zum zwanzigsten Altersjahre zu forgen. - So flar nun die untere und obere Grenze biefes porbereitenben Turnunterrichtes ber Beit nach fest= gefett find, so menig ift ersichtlich, mo sich scheibet, mas der Primaricule und mas ben Jahren über bieselbe hinaus zuzuweisen ift, ober bis zu welchem Altersjahre die Schule aufzusteigen hat. Dieses Lettere zu bestimmen, wird nun Sache bes Tit. Bun= begrathes sein, wozu er nach bem letten Lemma genannten Paragraphs bas unbestreitbare Recht hat. — Es verfteht fich übrigens mohl von felbft, baß bei ber Bielgestaltigfeit bes Bolfsiculmefens in ben Kantonen es nicht biefen überlaffen merben fann, Art. 81 mit Bezug auf die ber Schule ab= fallende Rata ber Gesammtheit für ben militarifden Borunterricht nach ihren spezifischen Berhaltniffen zu interpretiren, es mare benn, man wollte von porneherein ben Wirrmarr fanktioniren und auf jebe Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit ver=

In fammtlichen Kantonen ift eine obligatorifche ! Alltagsschule zusammen.

Bolfsichule ftatuirt; allein bie Dauer ber Schulpflichtigkeit ift eine fehr verschiebene. Bahrenb in ben einen Kantonen bie Schulpflicht ber Kinber ftehen bleibt bei einem Durchichnittsalter von 12 bis 13,5 Jahren, steigt fie in andern auf bis zu 17 und 18 Jahren. Bei Ausscheibung besjenigen zeitlichen Betreffniffes bes Turnunterrichtes, bas ber Primaricule zuzuweisen ift, tonnen aber biefe Extreme nicht als maggebend betrachtet werben. Da= gegen zeigt fich in bem Durchschnittsalter von 15 Jahren ein Zeitpunkt, mo bie nothwendige, aber burch Urt. 81 nicht ausgesprochene Scheibung bes Vorunterrichtes wohl am zwedmäßigsten burchge= führt merben fann. In nicht weniger als 18 Rantonen mit einer Bevölferung von 2,322,790 Seelen ober 87 % ber Gesammtbevölkerung ber Schweiz behnt sich die Schulpflicht aus bis zum Durchschnitts= alter von 15 Jahren und barüber; indeg in 8 Rans tonen mit 346,296 Einwohnern ober 13 % ber Gesammtbevölkerung bie Obligation zum Schulbesuche dieses Alter um 1, 2 bis 3 Jahre nicht er= reicht.

Es kann also ber ber mannlichen Jugend im primarschulpflichtigen Alter zu ertheilende Turnunterricht mit zuruckgelegtem 15. Altersjahre seine obere Grenze sinden, wobei als selbstverständlich gilt — ba ja § 81 keine Ausnahmen kennt —

- a. daß alle Unstalten, die bis zu diesem Alter die obligatorische Primarschule ersehen oder erganzen, seien sie öffentlich oder privatim, obligatorisch oder fakultativ, wie Sekundar, Realschulen, Colléges, Industrieschulen, Gymnasien, Privatanstalten 2c., mit Rücksicht auf den Turnunterricht der gleichen Verpflichtung unterworfen sind, wie die Primarschule (Altagsschule, Erganzungss, Repetirschule 2c.);
- b. baß auch ba, wo bie Schulpsticht nicht auß= reicht, den Knaben vom 10. bis 16. Alters= jahre der gleiche Turnunterricht ertheilt werden muß.

Diese Anordnung, die sich physiologisch wie padasgogisch und volkswirthschaftlich rechtsertigen läßt, liegt der Turnschule zu Grunde und ist mit der Genehmigung der lettern bereits auch, wenigstens indirekt, vom Tit. Bundesrathe gutgeheißen worden. Dieselbe ist wohl auch jenen 8 Kantonen mit zu niedriger Schulpslicht gegenüber gerechtsertigt, da ja die Kantone bei höher oder tieser gestelltem Schlusse der obligatorischen Primarschule immerhin die Berpslichtung haben, dafür zu sorgen, daß der männlichen Jugend vom 10.—20. Jahre der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht ertheilt wird.

Diese 6 Jahre werben in zwei Stufen von je 3 Jahren gegliebert, welchen sich bann bie Zeit bis zum 20. Altersjahre als britte Stufe anreiht. Auch biese Anordnung liegt ber Turnschule zu Grunbe und muß mit Rudficht auf bie thatsaclichen Schulsverhaltnisse als bie beste betrachtet werben.

Die erste Stufe (10.—13. Altersjahr) fällt näm= lich in allen Kantonen mit der obligatorischen Altagsschule zusammen. Die zweite Stufe fällt in 7 Kantomen innerhalb bie obligatorische Alltagsschule; in 6 Kantonen geht sie 2—2½ Jahre, in 8 Kantonen 1 Jahr mit berzselben parallel, während sie in 7 Kantonen bie tägzliche Schule ganz übersteigt. Die zweite Stufe geht parallel ber obligatorischen Ergönzungsz, Repetirzschule zc. 3 Jahre lang in 3 Kantonen; nur die zwei ersten Jahre in 2 Kantonen, die beiden letzten Jahre in 7 Kantonen und nur das letzte Jahr in 2 Kantonen. Sie übersteigt die Schulpssichtigkeit überhaupt: Um 1 Jahr in 5 Kantonen; um 2 Jahre in 2 Kantonen; um 3 Jahre ebenfalls in 2 Kanztonen.

Mit Ausnahme von Nibwalben, bas eine höhere Bolksichule als Staatsanstalt nicht hat, treffen wir im Anschluß an die obligatorische Alltagsschule ober berselben nebenhergehend, ober parallel zu obligatorischen Ergänzungs, Repetirschulen 2c., in allen Kantonen als mittlere Anstalten sakultative Sekunsbars, Reals, Mittelschulen, Colléges, benen die zweite Stufe bes Turnunterrichtes im Minimum 2 Jahre parallel geht.

Endlich geht diese zweite Stufe ben untern Klassen höherer Lehranstalten, wie Industrieschulen, Gym=nafien 2c. nebenher.

Aus allebem ergiebt sich hinsichtlich ber in ben Kantonen burchgeführten Glieberung ber Schulsanstalten:

- 1) Die Einführung bes Turnunterrichtes finbet auf ber Stufe ber Alltagsschule teine nennens= werthen hinderniffe.
- 2) In ben hobern Boltsschulen, sowie in ben untern Rlassen hoberer Unstalten steht nichts im Wege, ben Turnunterricht für bie Knaben einzusühren.
- 3) Da, wo die obligatorische Alltagsschule bis zum vollendeten 15. Altersjahre hinaufreicht, wird es sich bloß darum handeln, vom 13. Alterszjahre an den wöchentlichen Unterricht um 2 Turnstunden zu erweitern.
- 4) Somieriger wird bie Ginführung bes neuen Jaches fich gefialten :
  - a. Wo fich basfelbe anlehnen muß an die mit Stunden meift färglich bedachte zweite Stufe ber Primaricule (Erganzungs:, Repetir: fcule 2c.).
  - b. Wo fich basselbe nicht mehr einfügen laßt in einen icon bestehenben Organismus.

In biesen beiben letzten Fällen wird es sich einersseits barum handeln, die bereits eingeräumte Schulzeit — vielleicht mit Gewinnung eines weitern halben Schultages per Woche — angemessen zu erweitern, anderseits um Ausbehnung der Altagssichule nach oben oder um Ereirung einer neuen berselben sich anschließenden obligatorischen Anstalt. Wollen die betreffenden Kantone nicht zusehen, daß der Bund die Knaben des in Frage kommenden Alters ertra zum Turnunterrichte einberusen läßt, so werden sie sich zu dießfälligen Neuerungen bes quemen müssen. Das Recht, solche zu verlangen, durfte in Erwägung des Art. 81 der Militärs

Organisation und bes Art. 27 ber Bunbesversassung faum in Frage kommen.

Der Ginführung bes neuen Faches tommen folgenbe Umftanbe fehr zu ftatten :

- 1) 15 Kantone mit 2,114,101 Einwohnern (mehr als 79 % ber Gesammtbevölkerung) haben gessetzliche Bestimmungen aufgestellt über das Turnen als obligatorisches ober sakultatives Fach in der Primars, resp. Alltagsschule und nur 10 Kantone, nebst dem Landbezirk von Baselstadt, mit 554,985 Einwohnern (etwas zu 20 %) sprechen sich bezüglich des Turnens in ihren Schulgesetzen nicht aus.
- 2) 18 Kantone mit höheren Volksschulen (2,356,004 Einwohner = 88 %),) haben bas Turnen zum größten Theile als obligatorisches Fach und zum verschwindend kleinen Theile sakultativ in diesen Anstalten eingesührt ober doch bezügliche Bestimmungen getroffen. 6 Kantone (301,431 Einwohner = 11 %), die ebenfalls Sekundarsschulen besitzen, haben für dieselben über diesen Unterrichtszweig keine Vorschriften.

Miklicher steht es mit Rudflicht auf biejenigen Schüler im Alter ber zweiten Stufe, die entweder eine der wöchentlichen Stundenzahl nach reducirte Alltagsschule oder die meistens in Allem stiesmutters lich bedachte Ergänzungs-, Repetirschule besuchen. Es ist anzunehmen, daß diese nirgends im Turnen unterrichtet werden, es sei denn, daß die allgemeine Borschrift von Baselland: "Der Turnunterricht ist für alle Schulkinder obligatorisch und burch den Lehrer in der gesehlichen Schulzeit zu ertheilen," auch für die Ergänzungsschüler Gültigkeit hat.

Und boch, für wie viele Knaben biefes Alters, die bereits in Folge der Noth des täglichen Lebens verurtheilt sind, in staudiger, ranziger Atmosphäre an der Waschine selber zur Maschine zu werden, wäre es ein wahres Glück, durch regelmäßigen und spstematisch betriebenen Turnunterricht in ihrer körperlichen Entwicklung bestmöglich gefördert zu werden!"

(Fortfetung folgt.)

# Eidgenoffenschaft.

— (Baffenplat VII. Divifion.) Bon Delegirten bes Rantons Appengell A.Rh. und ber Gemeinbe Berisau ift mit bem Delegirten bes ichweizerischen Militarbepartements ein Bertrag über bie Benuthung ber Raserne in herisau mit ihren Dependengen als eidgenössischer Waffenplat abgeschlossen worben.

Luzern. (Die Ernennung bes herrn Oberft Rusbolf;, früher Kreisinstructor ber IV. Division, zum Oberkriegsscommissär hat, so sehr die Bahl allgemeinen Beisall gefunden, nicht nur bas ihm unterstehende Instructionecorps, sondern die Offiziere ber IV. Division im Allgemeinen schmerzlich berührt. Alle bedauerten einen Chef zu verlieren, welcher in ber kurzen Beit seiner Thätigkeit es verstanden hatte, in seinem Birkungstreis gunftige Resultate zu erzielen und sich burch Character, Pflichttreue und Tatt allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Um die Berehrung ju beurfunden, welche die Offiziere ber Divifion fur ben aus ihrer Mitte Scheibenben fühlten, wurde eine Abichiebsfeier beschlossen. — Dieselbe fand am 3. bieses Mcnats im Gasthof zum Röpli statt. Die Banbe bes geräumigen Speisesales waren mit Baffen und anbern militarischen Trophaen